

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Trausnitz (gemäß Beschluss 32/2016 vom 11. August 2016)

a) Persönliche Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz des Antragstellers und der Kinder in der Gemeinde Trausnitz.
- Einkommensgrenze im Jahr der Förderung: 80.000 € zu versteuerndes Einkommen.

b) Sachliche Voraussetzungen

- Bau, Kauf oder Sanierung eines geerbten Ein- oder Zweifamilienwohnhauses im Gemeindebereich Trausnitz ab 01.01.2017.
- Bauvollendung und Einzug ab 01.01.2017.
- Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten mindestens 50.000 €.
- Eigennutzung des Wohnhauses zu mehr als der Hälfte der Wohnfläche.
- Keine Doppelförderung beim Bau oder Kauf eines zweiten Wohnhauses.

c) Förderhöhe

- Je Kind einmalig 1.500 €
- Höchstförderung 5.000 €
- Höchstalter der Kinder beim Einzug in das Wohnhaus ist die Vollendung des 12. Lebensjahres.
- Förderung auch für Kinder, die bis zum 3. Jahr nach dem Einzug geboren werden.

d) Rechtsanspruch

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm gilt bis zum **31.12.2019**.
- Das Förderprogramm kann durch Beschluss des Gemeinderats Trausnitz nochmals verlängert oder während der Laufzeit geändert werden. Der Gemeinderat trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung über die Gewährung der Förderung. Eine Abweichung von den Förderbeträgen ist möglich.

Dieses Förderprogramm tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Das bisherige Programm, welches mit Beschluss 7/2015 am 12. März 2015 überarbeitet und verabschiedet wurde tritt hiermit außer Kraft.

Trausnitz, 18. April 2017
Gemeinde Trausnitz


Schwandner

1. Bürgermeister

